



KATHOLISCHE KIRCHE  
ERZDIÖZESE SALZBURG

# Verordnungsblatt

---

Nr. 2

Februar

2026

---

## Inhalt

13. Dikasterium für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: Römischen Generalkalender: Dekret über die Einschreibung der Feier des heiligen John Henry Newman. S. 38
14. Firmungen in der Erzdiözese Salzburg. S. 39
15. Umbenennung einiger Funktionen in den Dekanaten und Pfarren. S. 44
16. KI-Nutzungsrichtlinie. S. 46
17. Anhang 2026 zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg. S. 51
18. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung 2026: Kenntnisnahme. S. 54
19. Statut der Dekanate der Erzdiözese Salzburg: Ergänzung. S. 54
20. Einführungskurs für a.o. Kommunionhelfer/innen. S. 54
21. Personalnachrichten. S. 55
22. Mitteilungen. S. 57

### **13. Dikasterium für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: Römischen Generalkalender: Dekret über die Einschreibung der Feier des heiligen John Henry Newman**

Das gütige Licht der Gnade Gottes, das zur Offenbarung für die Heiden in die Welt kam (vgl. Lk 2,32), führte John Henry Newman dazu, Frieden in der katholischen Kirche zu finden und hat ihn so sehr bestärkt, dass er selbst sagen konnte: „Gott hat mich dazu geschaffen, ihm einen bestimmten Dienst zu leisten. Ich habe Anteil an diesem großen Werk als Glied einer Kette, als Verbindungsgelenk zwischen den Menschen. Er hat mich nicht für nichts erschaffen.“ Kardinal Newman hat sich tatsächlich im Verlauf seines langen Lebens unermüdlich eingesetzt im Dienst an seiner Berufung, und zwar diente er durch intellektuelle Forschung, Predigt, dazu auch Lehre und widmete sich den Armen und Geringsten.

Sein lebhafter Geist hat uns in der Theologie und Ekklesiologie bleibende Denkmäler von großer Bedeutung sowie poetische Werke und für die Frömmigkeit geschaffene Verse hinterlassen. Sein beständiges Bemühen, von den Schatten und Bildern zur Fülle der Wahrheit weiterzugehen, ist für alle Jünger des auferstandenen Herrn beispielhaft geworden. Da nun der heilige John Henry als strahlender Leitstern, der durch die Geschichte pilgernden Kirche anerkannt ist, kann er in besonderer Weise und zu Recht zu den anderen heiligen Lehrern, die im Römischen Generalkalender eingeschrieben sind, gezählt werden.

Daher hat Papst LEO XIV. mit Blick auf die jüngste Erklärung, die ihm den Titel eines Kirchenlehrers verliehen hat, einem heiligen Hirten von solchem Gewicht für die universale Gemeinschaft der Gläubigen, entschieden, dass der heilige John Henry Newman, Priester und Kirchenlehrer, in den Römischen Generalkalender eingeschrieben werde und sein *nichtgebotener Gedenktag* alljährlich am 9. Oktober von allen gefeiert werde.

Der neue Gedenktag soll also allen liturgischen Kalendern und Büchern für die Feier der Messe und der Stundenliturgie eingefügt werden, wobei man die liturgischen Texte, die diesem Dekret beigelegt sind, verwenden soll. Ihre Übersetzung haben die Bischofskonferenzen zu besorgen, zu approbieren und nach der *confirmatio* durch dieses Dikasterium herauszugeben.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

Vom Sitz des Dikasteriums für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, am 9. November 2025, dem Fest der Weihe der Lateranbasilika.

Arthur Kard. Roche  
*Präfekt*

+ Vittorio Francesco Viola, O.F.M.  
*Erzbischof Sekretär*

**Anhang zum Dekret: Liturgische Texte in Latein:**

<https://www.vatican.va/content/romancuria/it/dicasteri/dicastero-culto-divino-e-disciplina-sacramenti/documenti/20251109-annesso-decreto-iscrizione-newman-la.html>

**Kommentar des Präfekten des Dikasteriums für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Kardinal Arthur Roche:**

<https://www.vatican.va/content/romancuria/de/dicasteri/dicastero-culto-divino-e-disciplina-sacramenti/documenti/20260203-commento-decreto-iscrizione-newman.html>

## 14. Firmungen in der Erzdiözese Salzburg

*Stand: 31.01.2026 – Änderungen vorbehalten.*

| Datum      | Pfarre                    | Firmspender                             |
|------------|---------------------------|-----------------------------------------|
| 11.04.2026 | Adnet (mit Krispl)        | Erzabt Mag. Jakob Auer OSB              |
| 12.04.2026 | Lessach                   | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer          |
| 12.04.2026 | St. Martin/Tgb.           | Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM        |
| 17.04.2026 | Mayrhofen (mit Dornauerg) | Dompfarrer Bürgler (Innsbruck)          |
| 18.04.2026 | Rattenberg                | BV Domdech. Dr. Gottfried Laireiter     |
| 18.04.2026 | Rauris (mit Bucheben)     | Weihbischof Peter Beno                  |
| 18.04.2026 | Straßwalchen              | Erzabt Mag. Jakob Auer OSB              |
| 18.04.2026 | Thalgau (mit Plainfeld)   | Generalvikar Domkap. Mag. Harald Mattel |
| 18.04.2026 | Wagrain (mit Kleinarl)    | Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB    |
| 19.04.2026 | Filzmoos                  | Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM        |

| Datum      | Pfarre                                                  | Firmspender                                |
|------------|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| 19.04.2026 | Uttendorf (mit Niedersnill)                             | Domkap. Mag. Tobias Giglmayr               |
| 19.04.2026 | Zederhaus                                               | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer             |
| 19.04.2026 | Zell/Ziller (mit Gerlos)                                | Erzbischof Dr. Alick Banda                 |
| 24.04.2026 | Kirchberg in Tirol                                      | Abt Leopold Baumberger OPraem              |
| 25.04.2026 | Koppl (mit Guggenthal)                                  | Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB       |
| 25.04.2026 | Mattsee                                                 | Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB       |
| 25.04.2026 | St.Gilgen (mit St.Konrad-Abersee)                       | Regionaldech. Kan. Mag. Erwin Neumayer     |
| 25.04.2026 | St.Johann im Pongau                                     | KR Dr. Korbinian Birnbacher                |
| 25.04.2026 | St.Nikolaus-Voldöpp (mit Mariathal)                     | Abt Leopold Baumberger OPraem              |
| 25.04.2026 | Westendorf                                              | Abt Leopold Baumberger OPraem              |
| 26.04.2026 | Muhr                                                    | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer             |
| 02.05.2026 | Brandenberg                                             | Abt Leopold Baumberger OPraem              |
| 02.05.2026 | Eben/Pg.                                                | Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM           |
| 03.05.2026 | Hof bei Sbg                                             | Domkap.Dr. Simon Weyringer                 |
| 03.05.2026 | Hütttau                                                 | Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM           |
| 03.05.2026 | Ramingstein                                             | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer             |
| 03.05.2026 | St.Jakob                                                | Generalvikar Domkap. Mag. Harald Mattel    |
| 09.05.2026 | Bergheim                                                | Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB       |
| 09.05.2026 | Elixhausen                                              | Regionaldech. Mag. Christian Schreilechner |
| 09.05.2026 | Goldegg                                                 | Generalvikar Domkap. Mag. Harald Mattel    |
| 09.05.2026 | Henndorf                                                | Domkap. Mag. Tobias Giglmayr               |
| 09.05.2026 | Kirchdorf in Tirol                                      | Regionaldech. Kan. Mag. Erwin Neumayer     |
| 09.05.2026 | Niederndorf                                             | Domkap. Dr. Josef J. Pletzer               |
| 09.05.2026 | PV Hohe Tauern                                          | Domkap.Dr. Simon Weyringer                 |
| 09.05.2026 | Salzburg-St. Martin mit Lehen, Liefering, Mülln, Taxham | Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB       |
| 09.05.2026 | Strobl                                                  | Erzabt Mag. Jakob Auer OSB                 |
| 09.05.2026 | Thomatal                                                | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer             |
| 10.05.2026 | St.Johann in Tirol (mit Oberndorf/Tirol)                | Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB       |

| Datum      | Pfarre                                                             | <i>Firmspender</i>                      |
|------------|--------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| 10.05.2026 | St. Veit/Pg.                                                       | Generalvikar Domkap. Mag. Harald Mattel |
| 10.05.2026 | Unternberg                                                         | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer          |
| 10.05.2026 | Werfen (mit<br>Pfarrwerfen, Werfenweng)                            | Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM        |
| 16.05.2026 | Flachau                                                            | Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM        |
| 16.05.2026 | Tamsweg                                                            | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer          |
| 17.05.2026 | Altenmarkt                                                         | Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM        |
| 22.05.2026 | Borromäum                                                          | Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM        |
| 23.05.2026 | Abtenau                                                            | Erzabt Mag. Jakob Auer OSB              |
| 23.05.2026 | Berndorf                                                           | BV Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser       |
| 23.05.2026 | Eugendorf                                                          | Domkap. Mag. Tobias Giglmayr            |
| 23.05.2026 | Lamprechtshausen                                                   | Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB    |
| 23.05.2026 | Neumarkt am Wallersee                                              | Domkap. Mag. Ambros Ganitzer            |
| 23.05.2026 | Obertrum                                                           | BV Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser       |
| 23.05.2026 | Scheffau                                                           | Regionaldech. Kan. Mag. Erwin Neumayer  |
| 23.05.2026 | Söll                                                               | Regionaldech. Kan. Mag. Erwin Neumayer  |
| 24.05.2026 | Anif (mit Niederalp)                                               | Domkap. Dr. Raimund Sagmeister          |
| 24.05.2026 | Hart                                                               | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer          |
| 24.05.2026 | Michaelbeuern                                                      | Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB    |
| 24.05.2026 | Stumm                                                              | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer          |
| 25.05.2026 | Dom                                                                | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer          |
| 25.05.2026 | Grödig (mit Fürstenbrunn)                                          | Erzabt Mag. Jakob Auer OSB              |
| 25.05.2026 | Maishofen                                                          | Domkap. Mag. Tobias Giglmayr            |
| 25.05.2026 | Saalbach                                                           | Domkap. Mag. Tobias Giglmayr            |
| 25.05.2026 | St.Koloman (mit Bad Vigaun)                                        | Generalvikar Domkap. Mag. Harald Mattel |
| 30.05.2026 | Anthering                                                          | Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB    |
| 30.05.2026 | Bad Hofgastein (mit Dorf-<br>gastein, Bad Gastein, Böck-<br>stein) | Guardian Mag. P. Thomas Hrstnik OFM     |
| 30.05.2026 | Breitenbach                                                        | Domkap. Dr. Josef J. Pletzer            |
| 30.05.2026 | Großarl (mit Hüttschlag)                                           | BV Domdech. Dr. Gottfried Laireiter     |
| 30.05.2026 | Hallwang                                                           | Domkap.Dr. Simon Weyringer              |

| Datum      | Pfarre                                                  | Firmspender                                |
|------------|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| 30.05.2026 | Langkampfen                                             | Regionaldech. Kan. Mag. Erwin Neumayer     |
| 30.05.2026 | Oberalm (mit Puch)                                      | Domkap. Mag. Roland Rasser                 |
| 30.05.2026 | Radstadt                                                | Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM           |
| 30.05.2026 | St. Georgen bei Salzburg (mit Bürmoos)                  | Generalvikar Domkap. Mag. Harald Mattel    |
| 30.05.2026 | Wörgl                                                   | Domkap. Mag. Roland Rasser                 |
| 31.05.2026 | Mariapfarr                                              | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer             |
| 31.05.2026 | Salzburg-St.Blasius                                     | BV Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser          |
| 31.05.2026 | Taxenbach                                               | Domkap.Dr. Simon Weyringer                 |
| 31.05.2026 | Vorderthiersee                                          | Generalvikar Domkap. Mag. Harald Mattel    |
| 05.06.2026 | Neukirchen                                              | Domkap.Dr. Simon Weyringer                 |
| 06.06.2026 | Bramberg                                                | Domkap.Dr. Simon Weyringer                 |
| 06.06.2026 | Ebbs                                                    | Generalvikar Domkap. Mag. Harald Mattel    |
| 06.06.2026 | Herz-Jesu Missionare                                    | Erzabt Mag. Jakob Auer OSB                 |
| 06.06.2026 | Kufstein-St. Vitus                                      | Domkap. Mag. Roland Rasser                 |
| 06.06.2026 | Kufstein-Zell                                           | Domkap. Mag. Roland Rasser                 |
| 06.06.2026 | Reith im Alpbachtal (mit Bruck am Ziller)               | Msgr.P. Hippolyt Herbert Döller OSB        |
| 07.06.2026 | Kössen (mit Schwendt)                                   | BV Domdech. Dr. Gottfried Laireiter        |
| 07.06.2026 | Mauterndorf (gemeinsam mit Tweng)                       | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer             |
| 07.06.2026 | Schwarzach/Pg.                                          | Generalvikar Domkap. Mag. Harald Mattel    |
| 13.06.2026 | Bad Häring                                              | BV Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser          |
| 13.06.2026 | Hopfgarten                                              | Regionaldech. Mag. Christian Schreilechner |
| 13.06.2026 | Kirchbichl                                              | Domkap.Dr. Simon Weyringer                 |
| 13.06.2026 | Kuchl                                                   | Generalvikar Domkap. Mag. Harald Mattel    |
| 13.06.2026 | Kundl                                                   | Domkap. Mag. Roland Rasser                 |
| 13.06.2026 | Lungötz                                                 | Erzabt Mag. Jakob Auer OSB                 |
| 13.06.2026 | Maria Kirchentäl (mit Lofer, St.Martin/L., Weißbach/L.) | Regionaldech. Kan. Mag. Erwin Neumayer     |
| 13.06.2026 | Nussdorf am Haunsberg                                   | Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB       |
| 13.06.2026 | Salzburg-Parsch                                         | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer             |

| Datum      | Pfarre                 | Firmspender                             |
|------------|------------------------|-----------------------------------------|
| 13.06.2026 | Schwoich               | BV Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser       |
| 13.06.2026 | Unken                  | Regionaldech. Kan. Mag. Erwin Neumayer  |
| 14.06.2026 | Oberndorf              | Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB    |
| 14.06.2026 | St. Margarethen        | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer          |
| 20.06.2026 | Dienten                | Erzabt Mag. Jakob Auer OSB              |
| 20.06.2026 | Embach                 | Erzabt Mag. Jakob Auer OSB              |
| 20.06.2026 | Jochberg (mit Aurach)  | Regionaldech. Kan. Mag. Erwin Neumayer  |
| 20.06.2026 | Kitzbühel (mit Reith ) | Abt Leopold Baumberger OPraem           |
| 20.06.2026 | Wals                   | Erzabt Mag. Jakob Auer OSB              |
| 21.06.2026 | St. Michael im Lungau  | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer          |
| 27.06.2026 | Jugendzentrum Yoco     | Generalvikar Domkap. Mag. Harald Mattel |

### Hinweis für alle Firmungen

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig im betreffenden Pfarramt, ob die Firmung zum angegebenen Termin gefeiert wird.

Die Firmkarte (= Bestätigung der erfolgten Firmvorbereitung) ist als Voraussetzung für die Firmung mitzubringen.

Es können nur Firmlinge zugelassen werden, die die Firmkarte vorweisen können.

Firmkarten sind nur gültig, wenn sie vollständig ausgefüllt und mit dem Pfarrsiegel versehen sind.

Das Sakrament der Firmung wird innerhalb der Messe gefeiert.

Firmlinge und Paten mögen spätestens 30 Minuten vor Beginn anwesend sein.

Der Beginn der Messfeier, in der die Firmung gefeiert wird, richtet sich nach der Gottesdienstordnung der jeweiligen Pfarre.

Informationen erhalten Sie vom zuständigen Pfarramt.

Die Adresse der Pfarre finden Sie hier:

<https://fragdenschematismus.eds.at/pfarren>

### Firmung im Dom

Firmung im Dom zu Salzburg: **Pfingstmontag 25. Mai 2026, um 10.00 Uhr.**

Was wird für eine Firmung im Dom benötigt:

Es ist keine Platzreservierung nötig.

Anmeldung unter: [andrea.feuerstein@eds.at](mailto:andrea.feuerstein@eds.at)

Die Firmlinge und die Paten werden gebeten, sich um 09.15 Uhr am Domeingang zu versammeln.

Einführung in die Firmung für Firmlinge und Paten von 09.15 bis 10.00 Uhr im Dom.

Firmkarte nicht vergessen! Die Firmkarte gilt als Berechtigung zur Firmung und ist der Beleg für eine Firmvorbereitung.

Fotos dürfen gemacht werden. Fotografen werden gebeten, Abstand zu halten.

Die Firmung wird via Livestream übertragen und kann über die Mediathek später abgerufen werden:

<https://www.salzburger-dom.at/live/live-video>

## 15. Umbenennung einiger Funktionen in den Dekanaten und Pfarren und deren Aufgaben

| Bisherige Benennung                                                    | Neuer Name                                          |
|------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| Dekanatsreferent/in, Pfarrverwalter/in, Dekanatsverwaltungsreferent/in | Pfarr-, Pfarrverbands- oder Dekanatsverwalter/in    |
| Pfarrhelfer/in                                                         | Pastorale Mitarbeiterin bzw. Pastoraler Mitarbeiter |

Gültig ab 1. Februar 2026 für alle Funktionen bzw. neuen Besetzungen, bei den Pfarrhelferinnen bzw. Pfarrhelfern auch nachträglich.

### Allgemeine Aufgaben einer Pastoralen Mitarbeiterin / eines Pastoralen Mitarbeiters

- Inhaltliche Mitarbeit in der Pfarrpastoral in den Bereichen Verkündigung, Liturgie, Diakonie und Gemeinschaft.
- Vorbereitung und Begleitung von Sakramenten (z. B. Initiationssakramente).
- Gestaltung und Durchführung von liturgischen Feiern und Andachten (nach erfolgter Beauftragung)
- Organisation und inhaltliche Begleitung von pfarrlichen Aktionen und Initiativen (z. B. caritative Projekte, Spendenaktionen).
- Betreuung und Begleitung von pfarrlichen Gruppen und Gemeinschaften (z. B. Kinder- und Jugendgruppen, Ehrenamtliche).
- Pflege von Kontakten zu Vereinen und zur politischen Gemeinde.

Die Richtlinien und Schwerpunkte der Arbeit werden gemeinsam besprochen und in einer Aufgabenbeschreibung festgehalten.



**Aufgaben: Dekanatsverwalter/in**

(lt. *Statut der Dekanate der Erzdiözese Salzburg VBl. Sondernr. 2026 1/1, Nr. 5.5*)

Dekanatsverwalter/in, Pfarrverbandsverwalter/in und Pfarrverwalter/in unterstützen und entlasten in ihrem jeweiligen Arbeitsbereich die zuständigen Pfarrer und Pfarrassistentinnen und Pfarrassistenten in den Belangen der Verwaltung der Pfarrgemeinden.

Sie stärken und unterstützen die Pfarrkirchenräte bei ihrer Tätigkeit; wo es nötig erscheint, unterstützen sie auch die Pfarrsekretär/innen.

Wenn sich die Dekanatskonferenz für einen Dekanatsverwalter / eine Dekanatsverwalterin entscheidet, gelten folgende Regelungen:

Der Dekanatsverwalter bzw. die Dekanatsverwalterin hat in Zusammenarbeit mit dem Dechanten und den Fachabteilungen der Erzdiözese die Pfarrleitung von Verwaltungsaufgaben zu entlasten.

**Aufgaben:**

- Der Dekanatsverwalter/die Dekanatsverwalterin begleitet und unterstützt die Pfarrer bzw. Pfarrassistentinnen und Pfarrassistenten in ihrer Rolle als Vorsitzende bzw. geschäftsführende Vorsitzende des Pfarrkirchenrats sowie die Pfarrkirchenratsmitglieder und hilft ihnen, ihre Aufgabe zu erfüllen.
- Sie/er übernimmt Aufgaben, die von der Pfarrleitung in Abstimmung mit dem Dechanten zugewiesen werden.
- Nach Notwendigkeit nimmt sie/er an den PKR-Sitzungen teil, hat aber kein Stimmrecht.
- Sie/er bekommt die Protokolle der PKR-Sitzungen der Pfarren des Dekanats und wirkt nach Notwendigkeit bei der Erstellung der Kirchenrechnungen mit.
- Der Dekanatsverwalter/die Dekanatsverwalterin sorgt für eine ressourcenorientierte Verwaltung und kümmert sich um die Umsetzung möglicher Synergien im Verwaltungsbereich.
- Sie/er berät bei der Personalentwicklung und -planung der pfarrlichen Angestellten. Sie/er kann, wenn ihr/ihm dies delegiert wird, auch deren Dienstvorgesetzte/r sein.
- Sie/er unterstützt bei Visitationen und Temporalienübergabe.

**Aufgaben von Pfarrverbandsverwalter/in oder Pfarrverwalter/in**

Diese variieren je nach konkreter Situation und aktuellen Notwendigkeiten.

Für die Funktion der Pfarrverbands- oder Pfarrverwalter/innen orientieren sich die Aufgaben im Grunde an jenen des Dekanatsverwalters/

der Dekanatsverwalterin und werden in einer Aufgabenbeschreibung in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personal festgehalten.

Die Aufgabe als Dienstvorgesetzte für Mitarbeitende oder geschäftsführender Vorsitz im PKR sind unabhängig von diesen beiden Positionen. Hierzu bedarf es jeweils einer eignen Beauftragung.

## 16. KI-Nutzungsrichtlinie

### Präambel

KI ist eine Technologie, die über die Eingabe aus vielen Daten verschiedene Arten von Inhalten wie Texte, Bilder, Videos und Audios erstellen kann. Obwohl diese KI-Technologien große Möglichkeiten bieten, bringen sie auch Herausforderungen in der Anwendung und im Umgang mit den Ergebnissen mit sich. Man muss sich vor Augen halten – wie es im apostolischen Dokument „Antiqua et nova“ über das Verhältnis von künstlicher Intelligenz und menschlicher Intelligenz in den Randziffern 33 und 106 heißt, dass die KI ein „Produkt menschlicher Hände“ ist und, dass sie nicht den Reichtum der Leiblichkeit, der Beziehungsfähigkeit und der Offenheit des menschlichen Herzens für das Wahre und Gute besitzt, und daher ihre Fähigkeiten, nicht mit den menschlichen Fähigkeiten zu vergleichen sind.

Die Rahmenbedingungen für die Anwendung von KI-Technologien werden durch die EU KI-VO 2024/1689 (AI Act) und durch folgende KI-Nutzungsrichtlinie für die Erzdiözese Salzburg vorgegeben.

Das Ziel ist einen verantwortungsvollen, transparenten und datenschutzkonformen Umgang mit KI-Systemen zu gewährleisten und den Mitarbeiter\*innen zu helfen generative KI-Werkzeuge verantwortungsbewusst einzusetzen.

### 1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Nutzung von KI-Technologien für alle Institutionen und Einrichtungen in der Erzdiözese Salzburg. Insbesondere für alle Mitarbeiter\*innen der Erzdiözese Salzburg (Vollzeit, Teilzeit, Ehrenamtliche) und vertraglich gebundene Dienstleister im Auftrag für die Erzdiözese Salzburg.

Nachfolgend regelt sie verbindlich die Grundsätze und Systeme unter welchen Bedingungen KI-Systeme eingesetzt werden dürfen und welche verboten sind.

## 2. Grundsätze

**Eigenverantwortung:** Mitarbeiter\*innen setzen KI-Systeme zur Vereinfachung von Abläufen und zur Effizienzsteigerung eigenverantwortlich und umsichtig ein. Das ermöglicht den Mitarbeiter\*innen, sich mehr auf kreative und anspruchsvolle Aufgaben zu konzentrieren. Dies sollte durch Abstimmung mit den Führungskräften und im Team erfolgen, um geeignete Anwendungsbereiche zu identifizieren, denn nicht in jedem Arbeitsbereich eignet sich der Einsatz von KI-Systemen gleichermaßen.

**Kritische Betrachtung:** Wie bisher ist es wichtig, Informationen aus externen Quellen (wie Social Media, Internet usw.) kritisch zu hinterfragen und auf ihre Nachvollziehbarkeit zu prüfen, bevor sie in eigene Entscheidungsprozesse oder dienstliche Erledigungen einfließen.

**Beachtung der bereits geltenden Rahmenbedingungen:** KI-Systeme dürfen für Arbeitsprozesse im Rahmen dieser Richtlinie sowie im Einklang mit anderen rechtlichen, insbesondere arbeitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorgaben verwendet werden.

**Prüfpflicht:** Beim Einsatz von KI-Systemen ist es unerlässlich, die Ergebnisse kritisch zu hinterfragen und auf inhaltliche Richtigkeit sowie ethische Aspekte zu prüfen (z.B. Gleichbehandlung, Antidiskriminierung). Die Verantwortung für die weiterverwendeten Inhalte liegt stets bei der\*dem Anwender\*in. KI-unterstützte Entscheidungen dürfen nicht diskriminierend oder benachteiligend sein. Daher benötigt es zwingend der menschlichen Überprüfung, um Qualität und Genauigkeit zu gewährleisten. Dies ist besonders wichtig, da textbasierte KI-Systeme hauptsächlich Sprachmodelle sind und sich auch oft Inhalte ausdenken können („halluzinieren“).

**Verantwortung in der Führung:** Die jeweiligen Führungskräfte der Abteilungen sind verantwortlich für die Bewertung von Risiken beim Einsatz von KI sowie für die Absolvierung der angebotenen Schulungen ihrer Mitarbeiter\*innen.

**Transparenz und Kennzeichnungspflicht:** Wenn KI für die Erstellung von Texten, Bildern usw. verwendet wird, ist dies jedenfalls im Sinne der Informationspflicht und Glaubwürdigkeit nach außen transparent zu machen. Zum Beispiel durch einen Hinweis in einer Fußzeile, Bildunterschrift oder im Signaturbereich einer E-Mail. Dieser Hinweis entbindet die Person, die das Dokument erstellt oder unterzeichnet hat, jedoch nicht von ihrer Verantwortung für die Inhalte. Eine Kenn-

zeichnung ist nicht erforderlich, wenn bestehende Inhalte lediglich modifiziert und nicht erweitert wurden<sup>1</sup>.

**Verwendung von geschützten Werken:** Insbesondere bei von KI-Systemen erzeugten Texten und Bildern ist darauf zu achten, dass diese keine Reproduktion urheberrechtlich geschützter Werke darstellen. Bei Zweifeln hat die Verwendung zu unterbleiben.

### 3. Mögliche Einsatzbereiche

**Verwaltung und Organisation:** KI kann zur Effizienzsteigerung in der Verwaltung genutzt werden, z. B. bei Terminplanung oder Datenanalyse sowie zur Vorbereitung für Präsentationen.

**Seelsorge und Kommunikation:** KI-gestützte Tools dürfen unterstützend in der Glaubenskommunikation eingesetzt werden, z. B. zur Übersetzung oder Textgenerierung.

**Bildung und Lehre:** KI kann zur Vermittlung theologischer Inhalte beitragen, etwa durch interaktive Lernplattformen.

**Ideenfindung und Texte für interne Zwecke:** Zur Ideenfindung dürfen KI-Anwendungen für Texte und Interviewfragen sowie für interne Zwecke eingesetzt werden, z.B. als Hilfsmittel, um E-Mails, Protokolle und Präsentationen zu erstellen.

**Transkription und Übersetzungen sowie Korrekturlesen:** KI-Anwendungen dürfen zur Transkription von Audio-/Videodateien verwendet werden, z.B. Speech-to-Text, zur internen Verwendung für Übersetzungszwecke sowie um Fehler in Grammatik und Rechtschreibung sowie Inkonsistenzen im Text zu vermeiden und die Einhaltung von Regeln zu verbessern. Diese Anwendung ersetzt kein Lektorat.

### 4. Meldepflicht und Schulung gemäß Art 4 AI Act

Jede Einführung und Nutzung eines KI-Systems ist vor der Nutzung der „Referent\*in für Digitalisierung und Organisationsentwicklung“ zu melden, welche auch die Freigabe koordiniert.

Mitarbeiter\*innen müssen die Risiken, Chancen und Herausforderungen von KI-Systemen kennen. Gemäß Artikel 4 des AI-Act sind daher

<sup>1</sup> Zum Beispiel bei Rechtschreibprüfungen, Übersetzungsprogrammen, E-Mail-Ausformulierungen, die Mithilfe von KI freigestellt wurden.

regelmäßige Schulungsmaßnahmen erforderlich und verpflichtend für alle Mitarbeiter\*innen. Diese werden im Rahmen des Weiterbildungsprogramms der Erzdiözese Salzburg angeboten.

## 5. Verbotene Praktiken gemäß Art 5 AI Act

Der Einsatz von KI-Systemen darf nicht:

- a) zur Manipulation oder Täuschung der unbewussten Beeinflussung einer Person führen mit dem Ziel, das Verhalten einer Person wesentlich zu verändern. Wodurch sie veranlasst wird, eine Entscheidung zu treffen, die sie andernfalls nicht getroffen hätte.
- b) zur Risikobewertung in Bezug auf natürliche Personen (vor allem hinsichtlich des Risikos der Begehung von Straftaten durch natürliche Personen).
- c) zur biometrischen Kategorisierung natürlicher Personen auf Basis von Rasse, politischer Einstellungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöser oder weltanschaulicher Überzeugung, Sexualleben oder zur Überwachung von Beschäftigten führen.

## 6. Datenschutz und Geheimhaltungsverpflichtung

- a) In KI-Systemen, die im Internet frei verfügbar sind, dürfen nur frei verfügbare (öffentliche) Daten eingegeben werden. **Daher ist strikt darauf zu achten, keine personenbezogenen Daten (Namen, Adressen, E-Mail-Kontakte, Fallgeschichten mit identifizierbaren Personen oder sensible Informationen), vertraulichen Unternehmensinformationen oder sensiblen Daten einzugeben. Dies wäre ein Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu schützen und einzuhalten<sup>2</sup>.**
- b) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, vertraulicher Informationen sowie interner Unternehmensdaten im Rahmen von KI-Systemen dürfen nur über KI-Systemen erfolgen, die durch die Erzdiözese explizit für diesen Zweck freigegeben sind. Eine Eingabe von vertraulichen und/oder personenbezogenen Daten auf öffentlichen frei zugänglichen KI-Plattformen ist stets untersagt.

## 7. Zulässige KI-Systeme

Die Erzdiözese Salzburg erlaubt den Einsatz von Copilot für Mi-

<sup>2</sup> Dies gilt insbesondere für Tools, die außerhalb der von der Erzdiözese zur Verfügung gestellten Tools wie Copilot betrieben werden (z. B. öffentliche KI-Plattformen). Die Einhaltung der Bestimmungen DSGVO, Datenschutzgesetzes (DSG) i.d.g.F. sowie das Dec. Gen. zum Datenschutz der ÖBK (ABl ÖBK Nr. 74, 1.1.2018) sind zwingend einzuhalten.

crosoft 365 (<https://m365.cloud.microsoft/>), der den Mitarbeiter\*innen über die Microsoft-Lizenzen der Erzdiözese Web-basiert und am iPhone zur Verfügung steht.

Andere kostenpflichtige KI-Systeme dürfen nur nach Freigabe, welche über die „Referent\*in für Digitalisierung und Organisationsentwicklung“ koordiniert wird, vollumfänglich verwendet werden, sofern die Nutzung im Rahmen der geltenden Datenschutz- und Sicherheitsvorgaben erfolgt.

Diese kostenpflichtigen Tools bieten – je nach Variante – entweder standardmäßig keinen Zugriff auf Nutzerdaten für Trainingszwecke oder ermöglichen dedizierte Einstellungen zur Datenverarbeitung. Es ist dennoch stets darauf zu achten, dass die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze einzuhalten sind, wie etwa Datenschutzfolgenabschätzung und Dokumentationsverpflichtung gemäß DSGVO.

### **8. Eingeschränkt zulässige KI-Systeme**

Viele frei verfügbare, kostenfreie KI-Tools verwenden eingegebene Inhalte automatisch für das Training ihrer Modelle. Auch wenn manche Systeme einen „Opt-out“-Button anbieten, kann nicht immer sichergestellt werden, dass diese Daten tatsächlich nicht verarbeitet werden.

Daher dürfen solche Systeme nur ausschließlich für völlig unkritische, nicht-personenbezogene Inhalte genutzt werden.

Beispiele: *ChatGPT (Free/Plus)*, *DeepL Free*

### **9. Eigene KI-Systeme**

Das Entwickeln und Trainieren eines eigenen KI-Systems bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Vorhaben zur Nutzung von KI-Systemen, auch durch Vertragspartner, sind im Vorfeld abzustimmen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, sofern keine technischen, sicherheitsrelevanten oder datenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

### **10. Verbotene Nutzung**

KI-Systeme, die nicht in den obigen Kategorien aufgeführt sind oder die sich nicht datenschutzkonform betreiben lassen, sind im Arbeitskontext verboten. Ebenso untersagt ist die Nutzung beliebiger öffentlich zugänglicher KI-Plattformen, sofern keine Klarheit über Datenverarbeitung, Speicherorte und Trainingsverhalten besteht.

Für alle genannten Tools gilt: Der Schutz personenbezogener und in-

terner Daten hat oberste Priorität. Mitarbeitende sind verpflichtet, bei der Nutzung auf die Eingabe sensibler Informationen zu verzichten.

### **11. Inkrafttreten**

Nach Beratung im Konsistorium tritt diese Richtlinie am 01.02.2026 in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der Promulgation im Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg.

Beratung und Hilfe erhalten alle Mitarbeiter\*innen über *digitalisierung@eds.at*

## **17. Anhang 2026 zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg**

### **1. Kirchenbeitrag vom Einkommen**

- a) Beitragsgrundlage für Katholiken, die aus anderen oder zusätzlichen Einkunftsarten, als aus nichtselbstständiger Tätigkeit, zur Einkommensteuer veranlagt werden, bildet das Einkommen lt. Einkommen-Steuerbescheid des Vorjahres. Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 von Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von EUR 61,00; mindestens jedoch EUR 133,50.
- b) Beitragsgrundlage für Katholiken, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen und zur Einkommensteuer veranlagt werden, bildet das Einkommen lt. Einkommensteuerbescheid des Vorjahres. Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 von Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von EUR 61,00; mindestens jedoch EUR 35,00.
- c) Der Mindestkirchenbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt EUR 3,00 pro Bett und Saison.
- d) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung von Patent- und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Abfertigungen entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 von Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- e) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuer-

sätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.

- f) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

## 2. Kirchenbeitrag vom Vermögen

- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt:
- |                            |               |            |
|----------------------------|---------------|------------|
| bei einem Einheitswert bis | EUR 18.200,00 | 9 Promille |
| vom Mehrbetrag bis         | EUR 36.400,00 | 8 Promille |
| vom Mehrbetrag bis         | EUR 72.800,00 | 7 Promille |
| darüber                    |               | 4 Promille |
- mindestens jedoch EUR 35,00.
- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten beträgt zwei Promille des Vermögenswertes, mindestens jedoch EUR 133,50.

## 3. Berücksichtigung des Familienstandes (wenn das Einkommen nachgewiesen wird)

- a) Die Ermäßigungen nach § 13 Abs. 2 der Kirchenbeitragsordnung (für Eheleute bzw. eingetragene Partnerin/Partner) und § 13 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.
- b) Die Ermäßigung für Eheleute bzw. die/den eingetragene/n Partnerin/Partner beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 der Kirchenbeitragsordnung oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages 44,00 Euro. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende pflichtige Personen, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung die Kinderermäßigung zusteht.
- c) Die Kinderermäßigung nach § 13 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung beträgt für ein Kind 23,00 Euro, für zwei Kinder 45,00 Euro, für drei Kinder 82,00 Euro und für jedes weitere Kind 37,00 Euro
- d) Die Kinderermäßigung wird jenem Elternteil gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein



oder auf den Kinderabsetzbetrag verzichten, so wird die Kinderermäßigung vom Kirchenbeitrag des anderen Elternteils abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeiträge nur einmal pro Familie bzw. Lebensgemeinschaft in Abzug gebracht werden können.

#### **4. Kirchenbeitrag gem. § 10 b und 10 c KBO**

- a) Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 lit. b) KBO beträgt 10 von Hundert der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch EUR 35,00.
- b) Mangels anderer Anhaltspunkte ist Mindest-Beitragsgrundlage gemäß § 10 lit. c) KBO:
 

|                                        |               |
|----------------------------------------|---------------|
| für das beitragspflichtige Mitglied    | EUR 17.600,00 |
| für den Ehegatten/die Ehegattin        | EUR 8.800,00  |
| für jedes zum Haushalt gehörende Kind, |               |
| für das Familienbeihilfe bezogen wird  | EUR 2.100,00  |

#### **5. Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 KBO ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens des nichtkatholischen Ehegatten anzunehmen.**

Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet. Beim angemessenen Lebensunterhalt handelt es sich nicht um den tatsächlich gewährten, sondern um den gesetzlich "zu gewährenden" Lebensunterhalt.

#### **6. Verfahrenskosten**

- a) Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO betragen:
 

|                                    |                      |
|------------------------------------|----------------------|
| für jede Mahnung                   | EUR 12,00            |
| für das Verfahren nach der Mahnung | EUR 12,00 je Einheit |

 zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.
- b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.
- c) Zusätzlich zu ersetzende Verfahrenskosten sind diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht wurden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage, entgegen § 16 KBO, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

#### **7. Sonstige Kosten**

- a) Sämtliche Kosten, die dadurch entstehen, weil sich das Mitglied nicht an die Bestimmungen der Kirchenbeitragsordnung hält,

insbesondere entgegen § 16 KBO (z. B. auch Gebühren für Meldeauskünfte), sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.

- b) Porto für alle Zuschriften, wie auch Kosten, die durch abgelehnte Bankeinzüge o.ä. entstehen, sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.

- 8. **Vermerke auf Einzahlungsbelegen** bzw. auf in elektronischer Form übermittelten Überweisungen sind ungültig; sämtliche Hinweise für die Kirchenbeitragsstelle bedürfen einer separaten schriftlichen Form.

#### 9. **Wirksamkeit**

Dieser Anhang tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.

### 18. **Anhang zur Kirchenbeitragsordnung 2026: Kenntnisnahme**

Die mit Schreiben vom 15. Jänner 2026 vorgelegte, vom Erzbischof als Diözesanordinarius genehmigte und mit 1. Jänner 2026 in Kraft tretende Änderung des Anhanges zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg wird im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich, GBlÖ. Nr. 543/1939, zur Kenntnis genommen.

Wien, am 19. Jänner 2026

Für die Bundesministerin für Europa, Integration und Familie: Welzig

### 19. **Statut der Dekanate der Erzdiözese Salzburg: Ergänzung**

- 5.1.3 ... Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatskonferenz sind: ...  
*die per Dekret bestellten Jugendleiter im Dekanat ...*

### 20. **Einführungskurs für a.o. Kommunion- helfer/innen**

Außerordentliche Spender/innen der Kommunion werden eingesetzt,

- a) wenn Priester oder Diakon fehlen;
- b) wenn der Priester wegen Krankheit, wegen fortgeschrittenen Alters oder aus einem anderen Grund verhindert ist;

- c) wenn die Gläubigen, die zur Kommunion hinzutreten, so zahlreich sind, dass sich die Messfeier allzu sehr in die Länge ziehen würde (vgl. Instruktion Redemptionis Sacramentum, Nr. 158).

Der Einsatz von außerordentlichen Kommunionhelfern und Kommunionhelferinnen wird im Pfarrgemeinderat besprochen. Danach erfolgt die Anmeldung für den Einführungskurs.

### **Einführungskurs für a.o. Kommunionhelfer/innen**

Samstag, 14. März 2026, 9.00–16.00 Uhr im Tagungshaus Wörgl

Samstag, 21. März 2026, 9.00–16.00 Uhr im Bildungszentrum  
Borromäum

### **Anmeldungen durch das zuständige Pfarramt sind bis spätestens 1. März 2026 an das Liturgiereferat zu richten.**

Das Formular „Ansuchen um Beauftragung zum Dienst des Kommunionhelfers“ (erhältlich im Liturgiereferat oder unter: <https://www.edsbg.at/seelsorge/liturgie/liturgische-bildung/ausbildung>) ist für jede/n Kandidaten/Kandidatin auszufüllen und an das Liturgiereferat zu senden. Danach erhalten die Genannten persönlich die Einladung zum Einführungskurs.

Aus organisatorischen Gründen ist die Teilnehmerzahl auf 30 begrenzt. Nachmeldungen können leider nicht berücksichtigt werden!

## **21. Personalnachrichten**

- **Diözesankommission für Weltkirche (DKW)** (01.01.2026–31.12.2030) – korrigierte Liste

### *Mitglieder:*

Joeharadarling Arcilla

Franziska Betz

Dr. Laurent Pierre Chardey

Thomas Dongjae Lee

Elke Giacomozzi MA

KR Mag. Lucia Greiner

Mag. phil. Wolfgang Heindl

Domdech. KR Mag. Dr. Gottfried Laireiter

Domkap. MMag. Harald Mattel

Mag. Vitaliy Mykytyn

Mag. Johanna Niksch

Mag. Renate Orth-Haberler

Mag. P. Manfred Oßner MSC  
Norbert Philippi  
Dipl.-Ing. Elisabeth Putre  
Dipl.-Theol. Markus Roßkopf  
Anthony Sabbavarapu BA Phil  
Mag. P. Virgil Steindlmüller OSB  
Mag. Virgil Zach

- **Ökumene-Kommission** (13.01.2026–31.12.2030)

*Mitglieder:*

Univ.-Prof. Dr. Gregor Maria Hoff  
Mag. Matthias Hohla  
Johannes Holzenkämpfer  
Domkap. MMMag.Dr. Roland Kerschbaum  
Dr. Michaela Romana Koller  
HR Mag. Robert Luckmann  
em. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Pacik  
Mag. John Reves  
Mag. Harald Rupert  
Eva Maria Schaffer  
Adelheid Schmidt  
Mag. Hans Schwaighofer  
Katharina Slawicek  
Barbara Vieweger

- **Orgelkommission** (bis 31.12.2028)

*Mitglied:* Vinzenz Doering

- **Todesfall**

Dr. Johann Trausnitz, Pfarrer i. R. , geboren am 01.02.1950 in Zederhaus, Priesterweihe am 29.06.1984 in Salzburg, gestorben am 14.01.2026

## 22. Mitteilungen

- **Nachtrag**

Priesterweihejubilare 2026

25 Jahre:

29.06.2001 Lic. theol. P. M. Stephan M. Neulinger OCist

- **Literaturhinweis**

*Bibel heute 3/25: Abraham, Sara, Hagar*

Die Erzählungen über Abraham, Sara und Hagar sind mehr als bloße Familiengeschichten in der Bibel. Mit ihnen deutet das Volk Israel seine Geschichte in der Rückschau. Entstanden in Krisenzeiten halten sie an positiven Zukunftsvisionen und dem Segen Gottes fest. Das Heft beschreibt den Erzählzyklus in Genesis 12-26 und greift einzelne Texte heraus: den Auftrag an Abraham, loszugehen und Vertrautes zu verlassen; die Darstellung Hagers als erster Theologin, die Gott einen Namen gibt und die Erzählung von Sara, der ein Sohn verheißen wird, und die nicht einfach auf eine Geschichte über Kinderwunsch reduziert werden kann. Als besonderes Bild aus der Kunst ist Rembrandts Darstellung eines Paares gewählt. Er bildet ab, was in der Bibel dreimal erzählt wird: die Preisgabe der Ehefrau und damit der Verheißung durch die Erzväter. Die Rolle Abrahams, Saras und Hagers für den interreligiösen Dialog beleuchten drei Mitglieder der Jugendbewegung Coexister Germany e.V. Der Praxisteil enthält Bild- und Textmaterial, um Abraham, Sara und Hagar mit ins eigene Leben zu nehmen.

*Bibel heute 4/25: Zusammenhalt*

Wenn Politik und Medien die Gesellschaft oft als gespalten bezeichnen, hilft der Blick in die Bibel, um das Verbindende zu sehen. Tatsächlich enthält die biblische Botschaft viele Texte, die von Solidarität, Rücksichtnahme, Geschwisterschaft und gemeinsamer Ausrichtung auf Gottes Reich und seine Gerechtigkeit erzählen. Das Heft greift wichtige Motive auf wie die Formulierung „einvernehmlich beieinander wohnen“ aus Psalm 133,1 oder „ein Herz und eine Seele“ aus Apostelgeschichte 2,44. Doch die Bibel kennt auch polarisierende Tendenzen und Spaltung. Friederike Eichhorn-Rommel setzt sich deshalb mit den Feindbildern des Paulus und dessen Konstruktion von „drinnen“ und „draußen“ auseinander. Katrin Brockmüller beschreibt das nicht konfliktfreie Verhältnis Jesu zu seiner Herkunftsfamilie. Rabbiner Yehuda Teichtal beleuchtet die Bedeutung von Zusammenhalt im Judentum und betont, das erst die Ge-

meinschaft den Menschen vollkommen macht. Einen Blick zurück auf Abstand und Vereinzelung in Zeiten der Pandemie behandelt der Kunst-Beitrag von Herbert Fendrich zum „Denkort Corona“ in Essen. Der Praxisteil stellt BibleTapeArt vor, eine Methode, um Bibel und Lebenserfahrungen zu „verkleben“.

*Welt und Umwelt der Bibel 4/25 (Nr. 118): Die Pharisäer. Vorurteile, Fakten, Einsichten*

Im Neuen Testament kommen die Pharisäer als „böse Gegenspieler“ Jesu meist schlecht weg: Davon ausgehend finden sich auch in der Rezeptionsgeschichte viele stereotype und antisemitisch aufgeladene Darstellungen. Doch wer war diese frühjüdische Gruppierung wirklich? Welche Lehre vertraten die Pharisäer, welchen Einfluss übten sie auf Gesellschaft und Religion zur Zeit Jesu aus? Kennen wir prominente Vertreter? Wie können und sollten wir heute mit den Pharisäern und den damit verbundenen Vorurteilen in Wissenschaft und Forschung, aber auch in pastoraler Praxis und im täglichen christlich-jüdischen Miteinander umgehen? Diese Ausgabe von „Welt und Umwelt der Bibel“ lädt dazu ein, alte Gewissheiten zu den Pharisäern zu überdenken und neue Perspektiven zu wagen!

*Rodrigo H. Kahl OP: Die liturgischen Psalmen der lateinischen Kirche, lateinisch-deutsch, 2., durchgesehene und korrigierte Auflage 2026, Sabat Verlag, ISBN 978-3-943506-70-9*

Dieses außergewöhnliche Werk erschließt den lateinischen Psalter der Vulgata. Diese wörtliche Übersetzung eröffnet den Zugang zu einem Text, der das theologische Denken, die Spiritualität und die Kunst Europas geprägt hat.

Am Cover ist zu lesen, dass „Traditionelle geistliche Deutungen“ geboten werden. Da erwartet man sich geistliche Texte zu den Psalmen. Es werden aber nur da und dort in einer Fußnote Übersetzungsdeutungen geboten.



**Erzb. Ordinariat**  
Salzburg, 10. Februar 2026

**lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg**  
Ordinariatskanzlerin

**Mag. Harald Mattel**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig  
[www.eds.at](http://www.eds.at)  
Herstellungsort: Salzburg